

Mensch und Recht

Nr. 104

Juni
2007

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 44 69 und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 044 980 44 59
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, CH-8127 Forch, Telefon 044 980 04 54, Fax 044 980 14 21
E-Mail: 100437.3007@compuserve.com / dignitas@dignitas.ch / Internet: www.sgemko.ch und www.dignitas.ch
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 10, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 5'800 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Unheilvolle Entwicklung im Gefolge des «Kriegs gegen den Terrorismus»

Weltweite Erosion der Menschenrechte

Weltweit ist seit längerem eine beunruhigende eigentliche Erosion der Menschenrechte zu beobachten. Sie hat im Wesentlichen nach dem terroristischen Anschlag vom 11. September 2001 auf die beiden Zwillingstürme des World Trade Centers in New York und des in der Folge durch den amerikanischen Präsidenten George W. Bush angekündigten «Kriegs gegen den Terrorismus» begonnen. Doch in der Politik findet diese Entwicklung kaum irgendeinen namhaften Widerhall.

Am spektakulärsten ist wohl das von den USA auf ihrem kubanischen Stützpunkt Guantanamo errichtete berüchtigte Gefangenenlager.

Dort wurden seit dem 11. Januar 2002 etwa 775 Gefangene eingesperrt, darunter auch solche, die noch nicht 18 Jahre alt waren; Ende 2006 befanden sich dort noch immer etwa 430 Gefangene aus mehr als 35 Ländern in Haft.

Bis heute keine einzige Anklage

Nur die allerwenigsten dieser Menschen sind von amerikanischen Truppen im Kampf gefangen genommen worden; die meisten wurden von «befreundeten Diensten» anderer Länder «geliefert». Die Dokumente, die angeblich gegen sie sprechen, sind praktisch ausnahmslos durch Folter anderer Personen erwirkt worden. Allen diesen Menschen ist bisher sowohl der Zugang zu Anwälten wie zu ordentlichen Gerichten verwehrt worden. Wohlweislich lässt Bush keinen dieser Menschen auf amerikanischen Boden bringen, denn dort gelten nach amerikanischer Rechtsauffassung auch die amerikanischen Grundrechte für alle Menschen.

In den mittlerweile dreieinhalb Jahren der Existenz von Guantanamo ist kein einziger der dort inhaftierten Menschen von einem Gericht verurteilt worden, geschweige denn, dass vor einem ordentlichen Gericht überhaupt eine Anklage erfolgt wäre.

Abgründiger Zynismus Bushs

Da wirkt eine Rede des amerikanischen Präsidenten, die USA wollten den Menschen auf der Welt die Freiheit bringen, abgründig zynisch. Dieser

Zynismus wird noch dadurch verstärkt, dass der amerikanische Geheimdienst CIA weltweit, selbst in europäischen Staaten, willkürlich Menschen geschnappt, entführt und verschleppt hat – oft in «befreundete» Länder, wo diese Menschen schlimmer Folter unterworfen worden sind – so etwa in Ägypten, Polen, Rumänien und Bulgarien.

Transporte solcher entführter Menschen nahmen die Amerikaner auch mit Flugzeugen über schweizerischem Gebiet vor, wie der Tessiner Ständerat Dr. Dick Marty im Auftrag des Europarates mittlerweile trotz des in Bern herrschenden Widerstandes gegen diese Ermittlungen hat abklären können.

Schweizer Luftraum mit betroffen

Der Schweizer Luftraum ist durch diese widerrechtlichen Handlungen, die als Kriegsverbrechen eingestuft werden müssen, mit Wissen der Bundesbehörden verletzt worden. Weshalb bisher die Schweiz in Washington gegen solch rechtswidriges Vorgehen nicht ausreichend protestiert hat, ist unbekannt.

Das war doch im Jahre 1935 ganz anders anlässlich der von der deutschen Regierung inszenierten Entführung des jüdischen Emigranten Dr. Berthold Samuel Jacob aus Basel.

Die damaligen harschen Proteste der Schweiz in Berlin und eine vom Bundesrat eingereichte Schiedsklage gegen Nazi-Deutschland hatten immerhin dazu geführt, dass der am 9. März 1935 in Basel von deutschen Agenten über die Grenze nach Deutschland entführte Journalist schliesslich am 17. September 1935 wieder in die Schweiz zurückgebracht worden ist. Nicht nur das: der dafür mit verantwortliche deutsche Spitzel hatte in der Schweiz verhaftet werden können und wurde zu drei Jahren Zuchthaus, einer Geldbusse und Landesverweisung verurteilt. Überdies hatte der ganze Vorfall weltweit in den Medien grösste Beachtung gefunden. Und schliesslich hatte damit ein Kleinstaat dem gefährlichen Deutschland gezeigt, dass selbst bei einem solchen Machtgefälle dann, wenn eine schwere Demaskierung rechtswidriger Regierungsakte in einem Gerichtsverfahren droht, den-

Zum Geleit

Tyrannie

Es ist völlig klar: Was Al-Kheida oder andere Terroristen in dieser Welt erreichen wollen, ist ein Form von Tyrannie, gegen welche sich jeder recht denkende Mensch aussprechen wird. Es ist weiter völlig klar, dass ein derartiges terroristisches Vorgehen wenigstens zum Teil von anderen Ländern wenn nicht sogar direkt unterstützt dann doch immerhin gebilligt wird.

Also ist es nur gut und richtig, dass sich jener Teil der Menschheit, die dem Pluralismus, der Freiheit des einzelnen, und damit den wesentlichen Menschenrechten und Grundfreiheiten verbunden ist, sich gegen derartige Angriffe auf ihre eigenen Gebiete zur Wehr setzt und Sicherheitsvorkehrungen ergreift..

Dabei stellt sich nun aber die Frage, ob dazu jedes beliebige Mittel zulässig ist. Darf die Tyrannie, die wir von diesen Terroristen zu befürchten haben, mit einer gleichen Tyrannie bekämpft werden? Darf Unrecht mit Unrecht bekämpft werden?

Konkret: Darf im Kampf gegen Terroristen gefoltert werden? Dürfen im Kampf gegen Terroristen von Staaten gezielte Tötungen von Personen, die sie zu Feinden erklären, vorgenommen werden? Dürfen im Kampf gegen Terroristen Menschen ohne Anklage und Prozess jahrelang gefangen gehalten und erniedrigend behandelt werden? Darf wegen des Kampfes gegen Terroristen den jeweiligen Geheimdiensten praktisch jeder Eingriff in das Privatleben aller Bürger ermöglicht werden?

Die Europäer haben diese Fragen eigentlich in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) schlüssig beantwortet. Deren Artikel 15 hält fest, dass selbst bei einem Notstand das Recht auf Leben als auch das Recht auf Abwesenheit von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung wie auch das Verbot der Sklaverei oder der Leibeigenschaft in Kraft bleiben müssen.

Dass Regierungen solche Veranlassungen gerne in Anspruch nehmen, um die sie störenden Grundrechte einzuschränken, dürfen wir nicht ausser Acht lassen.

Deshalb haben wir alle ein hohes Interesse daran, gegen Tyrannie nicht mit Tyrannie, sondern mit Klugheit und Augenmass zu kämpfen. ●

noch das Recht und nicht die Macht obsiegen können.

Gegen die aktuellen Grundrechtsverletzungen der Amerikaner ist vor allem die Staatsanwaltschaft in Mailand vorgegangen. Doch auch sie hat heute Schwierigkeiten: Sie zählt vergeblich auf Unterstützung durch die italienische Regierung in Rom, obwohl diese Regierungsparteien, als sie noch in der Opposition zur Berlusconi-Regierung standen, sich für ein hartes Vorgehen ausgesprochen hatten. Doch seitdem Ministerpräsident Prodi an der Macht ist, ist dieser Elan beinahe über Nacht eigenartigerweise geschwunden.

Frägt man sich, was denn dafür verantwortlich sein könne, dann wird von internationalen Experten – etwa dem Berliner Professor Dr. Christian Tomuschat oder dem Schweizer Ständerat Dr. Dick Marty – darauf hingewiesen, dass die Wurzel dieses Übel wohl in Artikel 5 des NATO-Vertrages zu finden sei.

Art. 5 des NATO-Vertrages

Die Parteien vereinbaren, daß ein bewaffneter Angriff gegen eine oder mehrere von ihnen in Europa oder Nordamerika als ein Angriff gegen sie alle angesehen werden wird; sie vereinbaren daher, daß im Falle eines solchen bewaffneten Angriffs jede von ihnen in Ausübung des in Artikel 51 der Satzung der Vereinten Nationen anerkannten Rechts der individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung der Partei oder den Parteien, die angegriffen werden, Beistand leistet, indem jede von ihnen unverzüglich für sich und im Zusammenwirken mit den anderen Parteien die Maßnahmen, einschließlich der Anwendung von Waffengewalt, trifft, die sie für erforderlich erachtet, um die Sicherheit des nordatlantischen Gebiets wiederherzustellen und zu erhalten. Von jedem bewaffneten Angriff und allen daraufhin getroffenen Gegenmaßnahmen ist unverzüglich dem Sicherheitsrat Mitteilung zu machen. Die Maßnahmen sind einzustellen, sobald der Sicherheitsrat diejenigen Schritte unternommen hat, die notwendig sind, um den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit wiederherzustellen und zu erhalten.

Indem die Amerikaner den Kampf gegen den Terrorismus als Angriff auf ihr Staatsgebiet erklärt haben, wollten sie die unbedingte Beistandspflicht der andern NATO-Partner auslösen, obschon es sich beim Angriff auf New York keineswegs um den Angriff eines ausländischen Staates, sondern seitens einer privaten Organisation gehandelt hatte.

Problematik gezielter Tötungen

Ähnliche Menschenrechtsüberlegungen stellen sich im Verhältnis zwischen Israel und den palästinensischen Terroristen: Die von Israel bis zur Perfektion entwickelte Praxis gezielter Tötungen

von Führern der Hamas und anderer terroristischer Organisationen wirft international ebenfalls schwerwiegende Grundrechtsfragen auf.

Im Bereich der EMRK regelt Artikel 15 die Notstandssituation so, dass das Recht auf Leben, auf Freiheit von Folter und erniedrigender Behandlung sowie von Sklaverei und Leibeigenschaft erhalten bleiben müssen.

Artikel 15 der EMRK Außerkraftsetzen im Notstandsfall

1 Im Falle eines Krieges oder eines anderen öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht, kann jeder der Hohen Vertragschließenden Teile Maßnahmen ergreifen, welche die in dieser Konvention vorgesehenen Verpflichtungen in dem Umfang, den die Lage unbedingt erfordert, und unter der Bedingung außer Kraft setzen, dass diese Maßnahmen nicht in Widerspruch zu den sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen stehen.

*2 Die vorstehende Bestimmung gestattet kein Außerkraftsetzen des Artikels 2 außer bei Todesfällen, die auf rechtmäßige Kriegshandlungen zurückzuführen sind, oder der Artikel 3, 4 Absatz 1 und 7.**

3 Jeder Hohe Vertragschließende Teil, der dieses Recht der Außerkraftsetzung ausübt, hat den Generalsekretär des Europarates eingehend über die getroffenen Maßnahmen und deren Gründe zu unterrichten. Er muss den Generalsekretär des Europarates auch über den Zeitpunkt in Kenntnis setzen, in dem diese Maßnahmen außer Kraft getreten sind und die Vorschriften der Konvention wieder volle Anwendung finden.

*Artikel 3 verbietet Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung; Artikel 4 Absatz 1 verbietet Sklaverei oder Leibeigenschaft; Artikel 7 verbietet rückwirkend in Kraft gesetzte Strafvorschriften.

Eigentlich darf ein Staat Menschen nur im Kriege nach den Regeln des Kriegsrechts töten; herrscht kein eigentlicher Krieg, können nach internationalem Recht allenfalls Todesurteile nach rechtmässigem Strafprozess in Frage kommen. Israel kennt jedoch keine Todesstrafe in seinem Recht.

Auch in dem dortigen Konflikt sind es – vom Ausland unterstützte – private Organisationen, die den Staat Israel im Rahmen des von den Palästinensern als gerechtfertigt erachteten Widerstands angreifen.

Die Anwendung von Rechtsregeln aus dem Kriegsrecht auf einen Konflikt, bei welchem auf einer Seite ein Staat, auf der anderen jedoch kein Staat, sondern Private – in Form von Widerstandsorganisationen, lokalen Kriegsherren etc. – stehen, führt letztlich zur Regellosigkeit.

Es sollte nicht übersehen werden, dass die für den Krieg geltenden internationalen Regeln oft nach tiefgreifenden Kon-

flikten neu überlegt und beschlossen werden mussten. So etwa bedurfte das humanitäre Völkerrecht nach dem Zweiten Weltkrieg einer Umgestaltung, welche in den damals in der Schweiz durchgeführten Rotkreuz-Konferenzen erfolgt ist.

Kriegsformen wechseln – das Recht muss dem folgen

Es wäre deshalb zu überlegen, ob die Tendenz in der Welt, wonach Kriege vermehrt inkongruent erfolgen, nicht ein grundlegendes Überdenken der damit verbundenen Fragen der Regeln des Umgangs mit den jeweiligen Kämpfern erforderlich macht. Dabei wäre grösste Sorgfalt auf die Frage zu legen, in welcher Weise die Staaten eingreifen dürfen, wobei dem Schutz und der Achtung der Menschenrechte grösste Aufmerksamkeit zu schenken ist. Ziel muss es sein, zu verhindern, dass letztlich Tyrannei durch Tyrannei bekämpft wird, so dass für alle Menschen sich die Grundrechte ihres Wesensgehalts entleeren.

Besondere schweizerische Defizite

Auch der Schweiz kann der Vorwurf nicht erspart werden, der Erosion der Menschenrechte im Wesentlichen untätig gegenüber zu stehen; darauf macht Prof. Helen Keller, Universität Zürich, aufmerksam.

Hier stehen – überraschenderweise! – Fragen von Zwangsarbeit und persönlicher Freiheit im Vordergrund. Dies deswegen, weil im Rahmen der zu beobachtenden internationalen Tendenz der Verstärkung des Frauen- und Kinderhandels und der Zwangsprostitution es immer wieder zu Situationen kommt, bei denen Frauen unfreiwillig in unser Land verbracht und hier zur Prostitution gezwungen werden, ohne dass die öffentlichen Behörden das Notwendige unternehmen, um solche Verhältnisse zu kontrollieren.

Keine ausreichenden Kontrollen

Schwergewichtige Polizeieinsätze auf diesem Gebiet sind weitgehend ausgeblieben; noch immer werden angeblichen «Tänzerinnen» von ihren Arbeitgebern die Reisepässe abgenommen, so dass sie sich nicht frei bewegen können, und vielfach werden solche Tänzerinnen ganz offen zur Prostitution gezwungen. Ein Staat, der die Menschenrechte achtet, muss wirksame Kontrollen durchführen, um eine Garantie gegen derartige Eingriffe Dritter in die Rechte von Menschen zu bieten.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat vor einiger Zeit im Fall SILIADIN gegen Frankreich klar gemacht, dass dem EMRK-Staat solche positiven Pflichten zum Handeln obliegen.

Es ist das grosse Verdienst der «Schweizerischen Sektion der Internationalen Juristen-Kommission», auf alle diese Probleme in einer in Bern durchgeführten Tagung hingewiesen zu haben.

Juristen und Studierende der Rechtswissenschaften sollten dort für Verstärkung und Unterstützung sorgen, indem sie möglichst rasch ebenfalls Mitglied werden: Anmeldung über www.icj-ch.org. ●

Suizid-Beihilfe für psychisch Kranke?

Mit seinem Urteil vom 3. November 2006 (BGE 133 I 58) hat das Schweizerische Bundesgericht entschieden, dass zum Selbstbestimmungsrecht des Menschen auch das Recht gehört, selber über Art und Zeitpunkt des eigenen Todes zu entscheiden. Gleichzeitig hat das höchste Gericht der Schweiz anerkannt, dass dieses Recht auch psychisch Kranken zukommt, sofern sie in der Lage sind, einen eigenen Willen zu bilden und danach zu handeln.

Zwei besondere Bedingungen

Allerdings hat das Bundesgericht dafür zwei besondere Bedingungen aufgestellt: einerseits müsse durch einen Facharzt – also einen Psychiater – in einem vertieften Gutachten dargelegt werden, dass die Person sowohl urteilsfähig ist, als auch, dass ihr Sterbewunsch nicht überwiegend Auswirkung einer therapierbaren akuten Krankheit sei; andererseits bedürfe es für den Bezug des tödlichen Medikaments in jedem Falle von Freitod-Begleitung eines Rezepts eines in der Schweiz zur ärztlichen Praxis befugten Arztes. Das Gericht lehnte somit das Begehren des Beschwerdeführers ab, DIGNITAS solle gestattet werden, das Medikament ohne ärztliches Rezept direkt zu beziehen.

Ärztlicher Widerstand in Sicht

Es hat sich allerdings verhältnismässig rasch gezeigt, dass die Führung der Ärzteschaft und insbesondere jene der Psychiater nicht gewillt zu sein scheinen, der Idee zuzustimmen, dass Ärzte zu diesem Zwecke psychisch Kranken zur Verfügung stehen.

Offensichtlich hat das Bundesgericht den Interessenkonflikt, der sich daraus ergibt, dass Ärzte und insbesondere Psychiater schliesslich von psychisch kranken Patienten leben und deshalb wenig daran interessiert sind, dass diese sterben, nicht in seine Erwägungen einbezogen.

Dieser Verweigerungshaltung hat sich die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) ebenfalls angeschlossen. In der Schweizerischen Ärztezeitung Nr. 24/2007 hat sie erklärt, Ärzte seien nicht die Experten für den freiwilligen Tod. Damit hat sie sich geweigert, den Ärztinnen und Ärzten insbesondere auch bei der Hilfe für Psychischkranke, die ihr Leben dringend sicher beenden möchten, Berufsregeln an die Hand zu geben.

Es scheint somit die Akademie als auch die Ärzteverbände nicht besonders zu stören, dass viele psychisch Kranke in ihrer Not eigene schwerwiegende Suizidversuche unternehmen, die meist scheitern und in vielen Fällen zu schweren Verletzungen führen.

Gewarnt worden waren die Ärzte vom Zürcher Strafrechtsprofessor Dr. Chris-

tian Schwarzenegger. Er hatte in einem Kommentar zum Bundesgerichtsentcheid darauf aufmerksam gemacht, dass die vom Bundesgericht gewünschte obligatorische Kontrolle seitens der Ärzte nur dann funktionieren werde, wenn die Ärzte selbst dies ermöglichen. Da neben der medikamentösen Suizid-Methode auch andere Verfahren zur Selbsttötung bekannt sind, die ähnlich sicher und risikofrei wirken, und bei denen man nicht auf ein ärztliche Rezept angewiesen sei, sollte das in Rechnung gestellt werden. Seine Warnung ist in den Wind geschla-

Ethischer Dialog ohne die hauptsächlich Beteiligten?

Ein widersprüchliches Buch zur Sterbehilfe

In der Reihe «Interdisziplinärer Dialog – Ethik im Gesundheitswesen» ist ein Band erschienen, der sich mit Fragen der Beihilfe zum Suizid in der Schweiz befasst*. Mitherausgeber ist «Dialog Ethik, Interdisziplinäres Institut im Gesundheitswesen», eine in Zürich ansässige private Organisation eher kirchlicher Observanz unter Leitung der Theologin Dr. Ruth Baumann-Hözlze, die vorwiegend auch mit kirchlichen Geldern arbeitet.

29 Autoren befassen sich mit ebenso vielen Themata im Problemkreis der Suizidbeihilfe. Ausgangspunkt war ein Symposium der Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin im Herbst 2004.

Die Lektüre der zahlreichen Beiträge ist in mancherlei Hinsicht aufschlussreich. So etwa ergibt sich aus der «Skizze für ein Gesetz betreffend organisierte Suizidhilfe» des Leitenden Zürcher Oberstaatsanwalts Andreas Brunner, dass dessen Überlegungen nicht etwa auf klar festgestellten Rechtstatsachen beruhen, die einer gesetzlichen Regelung rufen, sondern aus seinen Vorschlägen ergibt sich, welches das Ziel seines Gesetzesvorschlages sein soll: der Ausschluss organisierter Suizidbeihilfe an Personen, die im Ausland wohnen sowie die Verringerung der Kapazität der Suizidhilfe-Organisationen. Dass er seine Vorschläge anhand grundrechtlicher Überlegungen überhaupt nicht überprüft, zeigt die Einseitigkeit des Denkens dieses obersten Zürcher Strafverfolgers.

Erfreulich ist demgegenüber die Stellungnahme des reformierten Theologen und Mitherausgebers Johannes Fischer mit dem Titel «Zur Aufgabe der Ethik in der Debatte um den assistierten Suizid. Wider ein zweifaches Missverständnis.» Er zeigt auf, dass weder die einseitige moralische Betrachtungsweise der Problematik die richtige ist, und wohl auch nicht der alleinige Hinweis auf das Selbstbestimmungsrecht des Menschen. So gehe es für den Arzt eigentlich nicht

gen worden. Erste Konsequenz dessen dürfte sein, dass der Beschwerdeführer, welcher das Bundesgerichtsurteil herbeigeführt hat, dieses Urteil beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anfechten dürfte: Setzt ein oberstes Gericht zwei Bedingungen, unter welchen ein Menschenrecht wahrgenommen werden kann, doch sind diese Bedingungen nicht erfüllbar, dann darf von einer «mission impossible» gesprochen werden.

Da aber Menschenrechte nach der Rechtsprechung des Strassburger Gerichtshofes «praktisch und effizient» sein müssen, und es nicht genügt, wenn sie bloss «theoretisch oder gar illusorisch» sind, besteht durchaus Veranlassung, diese Fragen in Strassburg überprüfen zu lassen. ●

darum, dass dieser an einem Suizid mitwirkt, sondern darum, ob er einen Menschen in einer solchen Situation allein lasse. So könne es gelegentlich Aufgabe der Ethik auch sein, zur Entmoralisierung öffentlicher Debatten beizutragen: «Die Sphäre des Sittlichen . . . umfasst mehr als nur die Moral.»

Geradezu gespenstisch mutet allerdings an dem Bande an, dass kein Vertreter von DIGNITAS zu Worte kommt. Ist dies schon Tollheit, hat es doch Methode: Weder die Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin noch die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften und schon gar nicht die Behörden in den Kantonen oder der Eidgenossenschaft haben es bisher für notwendig befunden, sich über die Leistungen, welche DIGNITAS seinen Mitgliedern und damit auch der Allgemeinheit erbringt, auch nur zu informieren. Ethischer Dialog?

Was stets verschwiegen wird

Nicht nur in diesem Buch, in allen Schweizer Medien ist bisher vollständig unterschlagen worden, dass DIGNITAS sehr viel mehr Menschen hilft, ihr Leben bis zum Schluss ohne Angst weiter leben zu können, als ihnen bei einem Suizid zu helfen.

So bleibt denn in dem umfangreichen Werke vieles fragwürdiges Stückwerk, wobei die Hauptfrage, welche sich stellt, lautet: Wie steht es um die Ethik von Ethikern, Theologen, Medizinern und Politiker und einer Herausgeber-Organisation, die zwar den Dialog auf ihre Fahne schreiben, diesen jedoch konsequent verweigern und deren Stellungnahmen somit in erster Linie auf fehlendem Detailwissen und Vorurteilen beruhen?

*Christoph Rehmann-Sutter, Alberto Bondolfi, Johannes Fischer & Margrit Leuthold (Hrsg.), Beihilfe zum Suizid in der Schweiz, Beiträge aus Ethik, Recht und Medizin, Peter Lang Verlag, Bern 2006, 380 S., CHF 87.–. ●

Exotische Haushalthilfen als Sklavinnen

Kann man sich denn heute noch vorstellen, dass in Europa Menschen als Sklaven gehalten werden? Schliesslich war es doch schon Abraham Lincoln in den Vereinigten Staaten von Amerika, der dafür sorgte, dass dort die Sklaverei seit 1863 verboten ist.

Tatsächlich aber gibt es auch in unseren Ländern – und da wollen wir die Schweiz nicht ausnehmen – noch immer moderne Formen der Sklaverei.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hatte sich vor einiger Zeit im Fall SILIADIN gegen Frankreich zu befassen.

Schwarze Sklavin aus Togo

Ein knapp 16 Jahre altes Mädchen aus dem afrikanischen Staat Togo reiste 1994 zusammen mit einem französischen Ehepaar in Frankreich mit einem Touristenvisum für drei Monate ein. In Paris wurde ihm sein Reisepass abgenommen, und es wurde ihm erklärt, bis es die Kosten für das Flugticket habe abzahlen können, müsse es in der Familie arbeiten. Man werde sich darum kümmern, seinen Aufenthaltsstatus zu regeln und einen Platz in einer Schule für sie zu finden.

Im Herbst 1994 wurde die junge Frau einer andern Familie «ausgeliehen», welche zwei Kinder hatte und ein weiteres erwartete. Nach dessen Geburt wurde ihr eröffnet, man wolle sie behalten. Ihre Arbeitszeit dauerte täglich von 7.30 bis 22.30 Uhr, und zwar sieben Tage in der Woche; sie schlief auf einer Matratze im Kinderzimmer und erhielt Kleider aus dem Secondhand-Shop. Lohn hatte sie nie erhalten.

Mehr als ein Jahr später, im Dezember 1995, gelang der Frau die Flucht mit Hilfe eines Haitianers, bei dem sie dann gegen sechs Monate blieb. Sie hütete dessen zwei Kinder, wurde ordnungsgemäss untergebracht und erhielt 2'500 französische Franken Monatslohn.

Auf Drängen ihres Onkels musste sie zur ursprünglichen Familie zurückkehren.

Endlich Möglichkeit zur Flucht

An einem nicht mehr feststellbaren Datum gelang es ihr schliesslich, ihren Pass wieder zu behändigen und sich bei einem Nachbarn über ihre Lage zu beschweren. Dieser alarmierte das Komitee gegen moderne Sklaverei. Am 28. Juli 1998 durchsuchte schliesslich die Polizei die Wohnung des Ehepaars.

Freispruch für die Sklavhalter

In der Folge ergab sich eine lange Prozessgeschichte. Das Ehepaar wurde in erster Instanz verurteilt; doch ein höheres Gericht ordnete zusätzliche Untersuchungen an. Dort endete das Verfahren mit glatten Freisprüchen für die Sklavhalter. Dagegen legte die junge Frau Berufung ein; die Staatsanwaltschaft jedoch verzichtete auf Berufung. Das Kassationsgericht hob das Urteil auf und verwies die Sache an ein anderes Gericht. Doch auch dieses sah keinen Anlass, das Ehepaar zu bestrafen.

Schliesslich sprach wenigstens ein Gericht der Frau rund 33'000 Euro als rückständigen Lohn zu.

Fehlende Strafbestimmungen

Vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte machte die Beschwerdeführerin geltend, Frankreich habe nie anerkannt, dass es der Staat unterlassen habe, seine sich aus zahlreichen internationalen Verträgen ergebende Verpflichtung, gegen Sklaverei und Zwangsarbeit wirksame Vorkehrungen zu treffen, in die Tat umzusetzen. Insbesondere habe es an den erforderlichen präzisen Strafgesetzen gefehlt, welche der Sklavhaltung präventiv entgegengewirkt hätte.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte seinerseits erklärte in seinem Urteil vom 26. Juli 2005, er habe schon in zahlreichen Fällen im Zusammenhang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention darauf hingewiesen, dass den Staaten positive Pflichten obliegen, um die Menschenrechte zu sichern. Wenn der Staat seiner Verpflichtung nachkommen wolle, habe er dafür zu sorgen, dass derartige Verletzungen ausnahmslos bestraft würden. Er wertete die Ausbeutung der Frau im Übrigen als Zwangsarbeit und hielt fest, dass das französische Strafrecht keinerlei Bestimmungen gegen Sklaverei noch Leibeigenschaft enthält.

Demzufolge wurde Frankreich wegen Verletzung von Artikel 4 der Europäi-

schen Menschenrechtskonvention verurteilt.

Schicksal vieler osteuropäischer Frauen

Was der jungen Frau aus Togo in Paris zugestossen ist, stösst Tausenden von Frauen aus osteuropäischen Ländern in Westeuropa zu: In der Absicht, der wirtschaftlichen Misere zu entkommen, die in ihren Ursprungsländern herrscht, vertrauen sie sich Menschenhändlern an, welche sie in den Westen schleusen, meist als angebliche Tänzerinnen in Bars. Auch ihnen wird häufig der Pass weggenommen; es wird ihnen Angst vor der Polizei gemacht; und schliesslich landen die meisten von ihnen in der Zwangsprostitution.

Sonderregelung für Tänzerinnen

In der Schweiz besteht eine besondere Regelung für solche «Tänzerinnen», doch hat man bisher nichts davon gehört, dass unsere Polizeiorgane eine effiziente aktive Kontrolle durchführen, um sicherzustellen, dass Sklaverei, Leibeigenschaft und sexuelle Ausbeutung unterbleiben.

In ähnlicher Weise ist auch denkbar, dass in schweizerischen Haushalten Menschen aus fernen Ländern Arbeit als Dienstboten leisten, ohne dass die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere in Bezug auf Aufenthaltsgenehmigung und Sozialversicherung beachtet werden.

Polinnen als Pflegekräfte

Bekannt ist etwa auch in Deutschland, dass viele Familien, in welchen eine schwer pflegebedürftige Person lebt, illegale Ausländerinnen, oft aus Polen, beschäftigen. Welche Umstände vielfach zu solchen illegalen Wegen geradezu zwingen, lässt sich in dem äusserst lesenswerten Buch «Wohin mit Vater? – Ein Sohn verzweifelt am Pflegesystem» (S. Fischer, Frankfurt/M 2007) erkennen. Das Buch ist unter dem Autorennamen «Anonymus» erschienen. Solchen Pflegekräften werden in der Regel jedoch immerhin Löhne bezahlt, die wenigstens besser sind als das, was sie in ihren Heimatländern verdienen können. Da sie jedoch dort, wo sie arbeiten, keine Arbeitsbewilligung besitzen und deshalb auch nicht sozialversichert sind, kann rechtlich von einer Art Ausbeutung gesprochen werden.

Die Sans-Papiers

Ähnliche Verhältnisse dürfte es in der Schweiz zahlreiche geben, wobei es sich meist um Flüchtlinge handelt, die sich ohne Papiere illegal in der Schweiz aufhalten (die «Sans-Papiers»). Stets von Ausweisung bedroht, leben sie ein Leben im Schatten, arbeiten schwarz zu niedrigen Löhnen und ohne Krankenversicherung oder andere Sozialversicherungen – und alle – auch die Politiker – wissen Bescheid, drücken ein Auge zu und machen das andere nicht auf.

Uns scheint wichtig, dass die zuständigen Behörden wissen, dass der Schweiz in ähnlichen Fällen ebenfalls eine Verurteilung drohen kann. Halten wir deshalb die Augen offen! ●